

# VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER



DER  
STÄDTISCHEN  
REALSCHULE  
OCHTRUP E.V.

## Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer  
der Städt. Realschule für Jungen und Mädchen Ochtrup e.V.

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städt. Realschule für Jungen und Mädchen Ochtrup e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ochtrup und ist in dem Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsausbildung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Ochtruper Realschule insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln zur Gestaltung unterrichtlicher und erzieherischer Arbeit,
- b) Förderung von Integrations- und Sozialkompetenzen
- c) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten
- d) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler in Form eines zinslosen Darlehens,
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- f) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- g) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Im Rahmen einer Satzungsänderung können die vorstehend bezeichneten Aufgaben im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum 31.12. eines Jahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mind. 12 € pro Jahr. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und in der ersten Februarwoche des Jahres per Lastschrift eingezogen.



## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens alle drei Jahre vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
3. Die Einladung ergeht in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

## § 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge (§4 Abs. 1) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer/in. Dieser/e darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten, der jeweils zum Ende eines jeden Jahres erstellt werden muss und ihr die Jahresrechnungen vorzulegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem/der jeweiligen Schulleiter/in. Der Vertreter der Schülerschaft, der aus der Schülermitverwaltung jeweils benannt wird, ist ständiger Sachverständiger.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen. Die Mitglieder sind darüber auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 9**

### **Sitzung des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindesten jedoch 2 mal im Jahr, vorzugsweise 1 mal pro Halbjahr, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn ferner einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

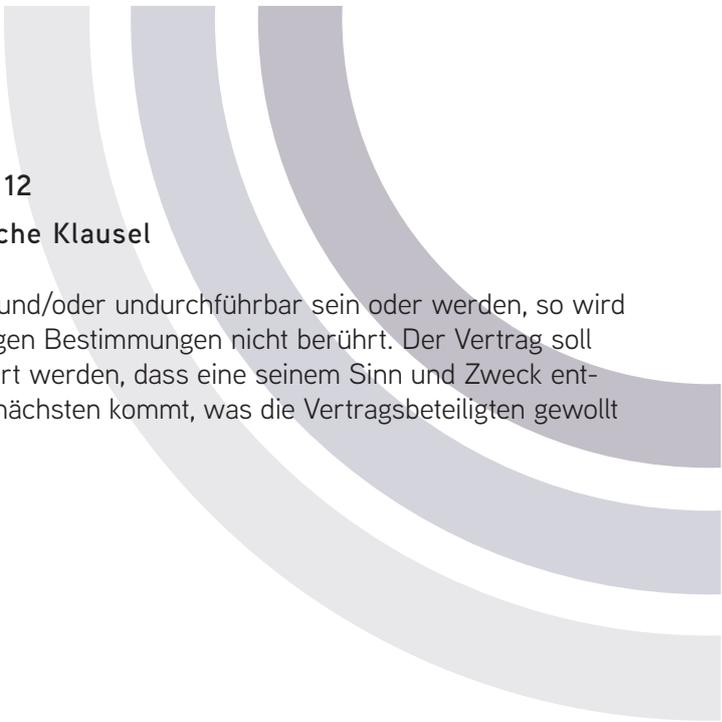
### **Gewinne und Verwaltungsaufgaben**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Es dürfen Mittel des Vereins für Werbezwecke und zur ordentlichen Ausführung von Vereinsaufgaben ausgegeben werden.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Ochtrup, die es unmittelbar und ausschließlich für die Städt. Realschule Ochtrup im Sinn des §2 zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule zu verwenden.



## § 12

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Genehmigt und beschlossen am \_\_\_\_\_.2018

Unterschriften:

